

Mietvertrag

über die Benutzung der Grillhütte in Stürzelbach zwischen

der Dorfgemeinschaft Stürzelbach, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Markus Berger -
Vermieter -

und

Herrn/ Frau/ jur. Person

- Mieter -

wohnhaft in: _____ Telefon: _____

§ 1

Die Dorfgemeinschaft Stürzelbach vermietet dem in Obenstehender Anschrift genannten Mieter die Grillhütte mit seinen Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen,

am: _____ für: _____

§ 2

Die Vermietung der Grillhütte erfolgt auf Grundlage der folgenden Bedingungen:

- a.) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Grillhütte einschließlich der Toilettenanlagen und der Außenanlage wieder in einen besenreinen Zustand zu bringen.
- b.) Die Feinreinigung der Grillhütte erfolgt durch eine Reinigungsfachkraft. Der Unkostenbeitrag für die Feinreinigung beträgt 40,- € und ist in der Hüttenmiete **nicht** enthalten. **Die Feinreinigung kann auch vom Mieter selbst durchgeführt werden (Grillhütte und Toilettenanlage). Die Reinigungsmittel sind dann selbst zu stellen.**
- c.) Der anfallende Abfall ist nach Beendigung der Veranstaltung durch den Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- d.) Gemäß der gültigen Liefervereinbarung zwischen der Dorfgemeinschaft und der Fa. Getränke Müller, Hauptstr. 2, 57614 Oberwambach sind sämtliche Getränke ausschließlich über die vorstehende Fa. Getränke Müller zu beziehen.
- e.) Nach der Benutzung muss das Wasser an der Hauptabsperreinrichtung abgestellt werden. Die Leitungsanlage ist zu entleeren. (Winter) Die Kühlschränke müssen ausgesteckt und die Kühlschränktüren angelehnt werden. Die benutzten Tische und Bänke sind zur Kontrolle der Sauberkeit stehen zu lassen.
- f.) Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Rücksprache mit dem Vermieter.
- g.) Der Mieter verpflichtet sich bei der Abgabe des Schlüssels aufgetretene Mängel unverzüglich an den Vermieter zu melden.
- h.) Der Mieter hat die notwendigen Toilettenartikel (Toilettenpapier, etc.) bereitzustellen.

§ 3

- a.) Der Mieter stellt die Dorfgemeinschaft frei von allen Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und der Zuwegung der Grillhütte entstehen oder entstanden sind.
- b.) Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die zur Vorbereitung der Veranstaltung und während der Mietdauer vorübergehend in den Räumlichkeiten der Grillhütte eingelagert werden.
- c.) Zur Vermeidung von Diebstählen ist auf die Einlagerung von Gegenständen am Vortag der Veranstaltung Abstand zu nehmen. Von einer Haftung des Vermieters für entstandene Schäden wird hiermit Abstand genommen.
- d.) Bei Sach- oder Personenschäden durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch seitens des Mieters gegenüber der Dorfgemeinschaft.

§ 4

Der Mietzins für die Benutzung der Grillhütte beträgt:

in den Sommermonaten (Mai – September)	50,- €
in den Wintermonaten (Oktober – April)	60,- €

Des Weiteren ist bei Vertragsabschluss eine Mietkaution in Höhe von 50,- € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Hüttenübergabe durch den Mieter, vom Vermieter zurück erstattet wird.

Reinigung erfolgt durch **Mieter** **Vermieter**

Benötigte Biertischgarnituren Stück

Der Mieter erklärt sich mit den Bedingungen des Mietvertrages einverstanden.

Stürzelbach, den: _____

Vermieter

Mieter

Kaution zurück erhalten am: _____

(Unterschrift Mieter)